

Der Jugendgemeinderat hat sich mit Beschluss am 3. Juni 2013 folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss am 08.05.2019 geändert. Eine erneute Änderung fand am 17.01.2024 statt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen benutzen wir das generische Maskulinum. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechtsidentitäten. Die verkürzte Sprachform vereinfacht nur die Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

### **Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats**

Aufgrund von § 1 Absatz 4 der Satzung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen gibt sich der Jugendgemeinderat folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Er vertritt den Jugendgemeinderat nach innen und nach außen.
- (4) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung geladen wurden und drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 2 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig abwählen. Es finden dann spätestens in der nächsten Sitzung Neuwahlen statt.
- (3) Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wenn keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann, finden weitere Wahlgänge statt. Der Kandidat, der bei einem Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, steht im nächsten Wahlgang nicht mehr zu Wahl.
- (4) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands findet ein gemeinsamer Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt der Jugendgemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3 Ausgaben / Etat**

Über die Ausgaben wird Folgendes verfügt:

- (1) Auslagen bis 50 € können von Mitgliedern, gegen Vorlage eines Belegs oder einer Quittung, beim Jugendbeauftragten eingeholt werden. Der Jugendbeauftragte soll darüber Buch führen, die Zweckmäßigkeit überprüfen und in der nächsten Sitzung den Jugendgemeinderat darüber unterrichten.
- (2) Beträge zwischen 50€ und 2000€ bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Jugendgemeinderat.
- (3) Bei Beträgen über 2000€ müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

### **§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats**

- (1) Die Sitzungstage sind in der Regel Montag und Mittwoch.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendgemeinderats. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen
- (3) Der Jugendgemeinderat verhandelt über Anträge und Vorlagen des Vorstands, der Arbeitsgruppen, von Jugendgemeinderäten sowie über Anfragen und Anträge von Einwohnern.
- (4) Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Er sorgt für sittliches Verhalten während der Sitzungen und kann die dafür nötigen Vorkehrungen treffen. Er übt für die Zeit der Sitzung das Hausrecht aus.
- (5) Der Vorsitzende kann Besucher, die sich unsittlich verhalten oder auf sonstige Weise die Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen oder diese, ohne besondere Abmahnung, aus dem Saal verweisen. Er kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.
- (6) Der Jugendgemeinderat und dessen Arbeitsgruppen können jederzeit Referierende und Fachpersonen beratend zu bestimmten Themen einladen beziehungsweise hinzuziehen.
- (7) Rauchen und der Konsum von Alkohol sind während der Sitzung verboten.

### **§ 5 Redeordnung**

- (1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Teilnehmende der Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wurde.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Unterbrechungen eines Redners sind nur ihm gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufende, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören, "zur Ordnung" rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann er jemandem das Wort entziehen.
- (4) Der Vorsitzende hat die Möglichkeit das Wort auch Personen zu erteilen, die nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sind.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, kann der Vorsitzende einem Jugendgemeinderatsmitglied das Wort zur direkten Erwiderng erteilen, um Angriffe abzuwehren, die gegen seine Person gerichtet sind oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie um Missverständnisse aufzuklären.
- (6) Der Vorsitzende kann ein Jugendgemeinderatsmitglied bei grob unsittlichem Verhalten oder bei wiederholtem Verstoß abmahnen. Nach zweimaliger Abmahnung kann der Vorsitzende ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber

hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Ratsmitglieds für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.

## **§ 6 Tagesordnung und Einberufung**

- (1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitz einberufen.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit wird ein Sitzungskalender entworfen, der die voraussichtlichen Sitzungstermine des Jugendgemeinderats von bis zu einem Jahr enthält. Außerdem hat der Vorstand die Möglichkeit in besonders dringlichen Fällen oder aus besonderen Anlässen außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand kann Sitzungen verschieben oder ausfallen lassen, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, nicht gegeben ist oder wenn nicht ausreichend Verhandlungsgegenstände vorhanden sind.
- (3) Der Jugendgemeinderat sollte mindestens fünf Mal im Jahr öffentlich tagen. In der Regel finden die Sitzungen monatlich statt.
- (4) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits behandelt hat. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderats gehören.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zugesendet.
- (6) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen.
- (7) Über Anträge aus der Mitte des Jugendgemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, entscheidet der Vorstand nicht öffentlich.
- (8) Die Tagesordnung enthält die Angaben des Beginns und des Orts der Sitzungen und alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände, unterschieden in öffentlich zur verhandelnde und nicht öffentlich zu verhandelnden Gegenstände.
- (9) Für die Mitglieder des Jugendgemeinderates sollen alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen der Einladung beigefügt werden.
- (10) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird vorher mit Ort und Zeit auf der Homepage und auf den Social Media Seiten des Jugendgemeinderats bekannt gegeben.
- (11) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des Jugendgemeinderats binnen einer Woche vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.
- (12) Wenn von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, muss diesem spätestens in der nächsten Sitzung entsprochen werden.

## **§ 7 Sachanträge**

- (1) Alle Mitglieder des Jugendgemeinderats können Sachanträge stellen.
- (2) Zu einem Verhandlungsgegenstand können sie gestellt werden, solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist.
- (3) Sachanträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Ende der Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.
- (5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

## **§ 8 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält jedes Mitglied des Jugendgemeinderats Gelegenheit zu dem Antrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
  - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an eine Arbeitsgruppe zu verweisen.
- (4) Einem Antrag nach Abs. 3 Buchst. e) und f) ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel, bei der erneuten Beratung der Sache, die Mehrheit, der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die übrigen Geschäftsordnungsanträge werden mit Stimmenmehrheit entschieden.
- (5) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag stellen (Abs. 3 Buchst. b) und c).
- (6) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.
- (7) Einem Antrag nach Abs. 3 Buchst. a) und d) ist stattzugeben, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

## **§ 9 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben bringt.
- (4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

## **§ 10 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Der Jugendgemeinderat berät und beschließt in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Im Umlaufverfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, von der oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern übersandt. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag innerhalb der festgesetzten Frist zu, so ist er angenommen.
- (3) Zu einem Beschluss des Jugendgemeinderats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge können vom Vorsitz, dem Vorstand, Mitgliedern des Jugendgemeinderats, von Einwohnern, Vereinen und Gruppen eingereicht werden.

- (5) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Jugendgemeinderat beschlussfähig ist.
- (6) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (7) Namentliche Abstimmungen finden statt, wenn ein Mitglied vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschehen durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- (8) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

## **§ 11 Abwesenheit bei Sitzungen**

- (1) Alle Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nicht zur Sitzung erscheinen kann, muss es dies unter Nennung von Gründen dem Vorsitzenden mindestens einen Tag vor Sitzungsbeginn mitteilen.
- (3) Entschuldigende Gründe für das Fehlen sind Krankheit, Urlaub, dringliche Familienereignisse und Verhinderung durch Arbeit oder Schule. Weitere Gründe liegen im Ermessen des Vorsitzenden.
- (4) Ebensolches gilt für das verspätete Erscheinen oder früheres Verlassen der Sitzungen.
- (5) Fehlt ein Mitglied auf Grund von Krankheit unerwartet, muss sich dieses innerhalb von einem Tag nach Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden entschuldigen lassen.
- (6) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt, das heißt ohne Mitteilung unter Nennung von Gründen entsprechend der Absätze 3 und 5 beim Vorsitzenden an zwei Sitzungen, so kann der Jugendgemeinderat über sein Ausscheiden entscheiden.
- (7) Fehlt ein Mitglied häufig entschuldigt, so kann der Jugendgemeinderat auch über sein Ausscheiden entscheiden.
- (8) Jedes Mitglied aus dem Jugendgemeinderat kann einen Antrag über das Ausscheiden eines Mitglieds einbringen, wenn die Kriterien aus Absatz 6 oder 7 erfüllt sind.
- (9) Bevor über ein Ausscheiden eines Mitglieds entschieden wird, soll die Kommunikation mit dem betroffenen Mitglied vorgezogen werden.

## **§ 12 Protokoll**

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt sich aus seiner Mitte einen Schriftführer und eine Stellvertretung.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Bei Abwesenheit ernennt der Vorsitzende eine Vertretung.
- (3) Das Protokoll muss insbesondere den Namen des Sitzungsvorsitzenden, Namen der an- und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und sollte den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung im Protokoll festgehalten wird.
- (5) Es ist innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis des Jugendgemeinderats zu bringen.

- (6) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (7) Eine Veröffentlichung des öffentlichen Protokolls findet über die Homepage des Jugendgemeinderates statt.
- (8) Die nichtöffentliche Fassung des Protokolls muss den Mitgliedern des Jugendgemeinderats spätestens zwei Monate nach der Sitzung per Mail zugestellt werden.

### **§ 13 Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats**

- (1) Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats und können mit interessierten Jugendlichen erweitert werden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Gruppensprecher. Der Gruppensprecher muss Mitglied des Jugendgemeinderates sein.
- (3) Die Arbeitsgruppen sind projektbezogen und dienen dazu, Projekte umzusetzen beziehungsweise vorzubereiten. Zudem helfen sie dem Jugendgemeinderat Themen in einem kleinen Kreis vorzubereiten.
- (4) Sie sollen allen Jugendlichen in Sindelfingen und Schüler Sindelfinger Schulen die Möglichkeit geben, an den Entscheidungen des Jugendgemeinderats mitzuwirken und ihre Umsetzung zu fördern. Sie dienen insbesondere auch dazu, Jugendliche mit einzubeziehen, die besonders viel Erfahrung mit der Fragestellung besitzen oder sich gerne im Jugendgemeinderat engagieren möchten.
- (5) Die Arbeitsgruppen sollen in jeder Sitzung ihren Fortschritt vorstellen.

### **§ 14 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Arbeitsgruppe des Jugendgemeinderats. Sie besteht nur aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats.
- (2) Wichtige Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, gibt der Vorsitzende nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt.
- (3) Jugendliche und andere Einwohner können in öffentlichen Sitzungen in einer Fragestunde des Jugendgemeinderats Fragen zu Angelegenheiten des Jugendgemeinderats stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Fragestunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Sitzung statt. Sie ist in der Tagesordnung als Punkt ausgewiesen.
- (5) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Mitglied zunächst Stellung. Ist dies nicht sofort möglich, so ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben.
- (6) Im Anschluss jeder öffentlichen Sitzung werden die Fragen der Presse gehört. Absatz fünf findet entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Änderung, Abweichung und Vorrang der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch aber der Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit die Satzung nicht entgegensteht, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Sofern die Regelung der Geschäftsordnung, von der abgewichen werden soll, eine qualifizierte Mehrheit an zustimmenden Mitgliedern vorsieht, muss der Abweichung von dieser Regelung von mindestens dieser Mehrheit an Mitgliedern zugestimmt werden.

- (3) Treffen für einen Sachverhalt die Geschäftsordnung und ein anderer Beschluss des Jugendgemeinderats verschiedene, sich widersprechende Regelungen, so ist die Regelung der Geschäftsordnung heranzuziehen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.